

**Anlage 1.4.**

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend  
**Werbeeinrichtungen für Messen** mit überörtlicher Bedeutung  
LGBI. Nr. 64/2006

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 61/2005, wird verordnet:

**§ 1**

Werbeeinrichtungen für die Welser Messe International GesmbH, die Rieder Messe GesmbH und die Messe Mühlviertel dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung auch im Grünland außerhalb geschlossener Ortschaften errichtet, aufgestellt, angebracht, geändert und betrieben werden.

**§ 2**

(1) An den in der Anlage angegebenen Standorten dürfen Werbeeinrichtungen mit einer Werbefläche bis zu einer maximalen Größe von DIN A 0 für die jeweils angegebenen Messen von überörtlicher Bedeutung errichtet, aufgestellt, angebracht, geändert und betrieben werden. An jedem Standort dürfen höchstens vier Werbeeinrichtungen im Abstand von maximal 25 m zueinander für die jeweils betroffene Messe gleichzeitig stehen.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 besteht

1. für Werbeeinrichtungen der Welser Messe International GesmbH in der Zeit vom 10. Februar bis zum 3. Juni sowie vom 10. August bis zum 20. November jeden Jahres,
2. für die Rieder Messe GesmbH in der Zeit vom 10. Jänner bis zum 10. Juni sowie vom 15. Juli bis zum 15. November jeden Jahres und
3. für die Messe Mühlviertel jeweils 8 Wochen vor Messebeginn bis eine Woche nach Messeende.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.